



Fachinformation Tierschutz

Führen des Auslaufjournals für Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel

Diese Fachinformation ist als Ergänzung zur Fachinformation Tierschutz Nr. 11.5 (4) über die Auslaufvorschriften für Pferde und andere Equiden zu verstehen und zeigt Möglichkeiten auf, wie der Auslauf nach Tierschutzverordnung dokumentiert werden kann. Zu den Equiden zählen Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV).

Was im Journal einzutragen ist

Im Auslaufjournal muss nachvollziehbar festgehalten werden, dass jeder Equide gemäss Artikel 61 Absätze 4-5 Tierschutzverordnung Auslauf erhält (vgl. Art. 61 Abs. 7 TSchV). Das Journal wird durch die Tierhalterin oder den Tierhalter geführt, ausgenommen wenn (z. B. in einem Pensionsstall) vertraglich abgemacht wird, dass diese Pflicht von jemand anderen, z. B. der Eigentümerin oder des Eigentümers des Equiden übernommen wird.

Ausnahmen vom Auslauf nach Artikel 61 Absatz 6 Buchstaben a-d Tierschutzverordnung müssen mit Bezeichnung des Grundes und für den Militärdienst oder Veranstaltungen unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden (vgl. Art. 61 Abs. 2; Art. 8 Abs. 5 HaustierV).

Für Equiden mit dauerndem Zugang zu einer Auslaufläche, die die Anforderungen an die Mindestflächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 31 Tierschutzverordnung erfüllt, muss kein Auslaufjournal geführt werden (vgl. Art. 8 Abs. 4 HaustierV). Beispiele: Boxen mit permanent zugänglichem Auslauf, Mehrraumgruppenlaufställe.

Wann der Auslauf ins Journal einzutragen ist

Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen (Art. 8 Abs. 1 HaustierV). Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne ein Eintrag gemacht werden (vgl. Art. 8 Abs. 3 HaustierV).

Wie der Auslauf dokumentiert werden kann

Ein Eintrag erfolgt pro Einzeltier oder pro Gruppe von Equiden, denen gemeinsam Auslauf gewährt wird (vgl. Art. 8 Abs. 2 HaustierV). Bei einem Gruppeneintrag muss nachvollziehbar sein, dass jedes Tier den ihm zustehenden Mindestauslauf erhält.

Die jeweilige Gruppenzugehörigkeit ist leicht zu erkennen, wenn beispielsweise eine Liste mit Name, Signalement (Geschlecht, Farbe, Jahrgang, Rasse oder Herkunftsland) und UELN jedes Equiden geführt wird.

Beispiel 1: Liste einer Gruppe Reitpferde mit gemeinsamem Auslauf

Gruppe	Name	Signalement	UELN
1	FARLEY	Wallach, dunkelbraun, 2006, CH	756017XXXX98555
1	NIKE	Stute, Schimmel, 2009, TK	724015XXXX07756
1	FIONA	Stute, Fuchs, 2012, SF	250001XXXX67793

Beispiel 2: Liste einer Gruppe Aufzuchtpferde mit gemeinsamem Auslauf

Zweijährige Freiburgerpferde der Gruppe 2		UELN
SANDY	Fuchsstute	75601XXXX185532
MIRABELLE	Dunkelfuchsstute	75601XXXX185533
ÉCLAIR	Brauner Wallach	75601XXXX187538
LUCY	Braune Stute	75601XXXX187535

Die Auslaufvorschriften der Tierschutzverordnung unterscheiden drei nachfolgend aufgeführte Pferdekategorien (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. o TSchV). Für diese ist der Auslauf allenfalls gesondert zu dokumentieren, selbst wenn die Tiere an sich eine Gruppe mit gemeinsamem Auslauf bilden:

Tabelle 1: Liste der Equidenkategorien nach Tierschutzverordnung

	Equidenkategorie	Anforderungen an den Auslauf
P1	genutzte Equiden, die täglich geritten, gefahren, an der Hand gearbeitet oder in der Führmaschine bewegt werden	Mind. 2 Stunden Auslauf an mind. 2 Tagen pro Woche
P2	abgesetzte Jungtiere, die maximal 30 Monate alt sind und noch nicht regelmässig genutzt werden	Täglich mind. 2 Stunden Auslauf mit mindestens einem zweiten Equiden auf der gleichen Auslauffläche oder Weide
P3	Zuchtstuten mit Fohlen sowie nicht genutzte Equiden, die älter als 30 Monate sind. Darunter fallen z. B. Gnadenbrotperde oder Zwergesel, wenn sie nicht gearbeitet werden.	Täglich mind. 2 Stunden Auslauf

Wie die Ausnahmen vom Auslauf im Freien dokumentiert werden können

Ausnahmen vom Auslauf nach den Bestimmungen gemäss Artikel 61 Absätze 3 und 6 TSchV müssen im Journal nachvollziehbar dokumentiert werden, beispielsweise entsprechend den Abkürzungen in der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 2: Abkürzungen zur Bezeichnung der Ausnahmen vom Auslauf im Freien

Abkürzung	Erläuterungen zum Eintrag
H	Auslauf auf einer überdachten Fläche nach Art. 61 Abs. 3 TSchV
N	Nutzung anstelle von Auslauf nach Art. 61 Abs. 6 Bst. b und Anh. 5 Ziff. 28 TSchV
V	Teilnahme an einer mehrtägigen Veranstaltung, zum Beispiel im Zirkus, an Pferdemusicals, Ausstellungen oder Sportturnieren nach Art. 61 Abs. 6 Bst. d TSchV
M	Einsatz im Militärdienst nach Art. 61 Abs. 6 Bst. c TSchV
E	Neu und maximal vier Wochen auf dem Betrieb eingestalltes Pferd nach Art. 61 Abs. 6 Bst. a TSchV
TA	Tierärztlich verordnete Boxenruhe von mindestens einer Woche Dauer

Für die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen oder den Einsatz im Militärdienst müssen nebst dem Grund auch Ort und Anlass bezeichnet werden (vgl. Art. 8 Abs. 5 HaustierV), zum Beispiel „CDI Frankfurt“ für das internationale Dressurturnier vom 17.-21.12.2011 (vgl. Bsp. 3 unten).

Wie das Auslaufjournal auf einem Kalenderblatt geführt werden kann

Ist auf einem Betrieb nur eine Gruppe Equiden einer Kategorie nach Tabelle 1 (S. 2) vorhanden, kann der Auslauf (A) beispielsweise in einem herkömmlichen Monatskalender eingetragen werden. Wenn für einen Equiden im Journal die Ausnahmebestimmungen nach Art. 61 Abs. 6 TSchV relativ oft eingetragen werden müssen, ist ein eigener Kalender empfehlenswert.

Beispiel 3: Journaleinträge auf einem Kalenderblatt für das internationale Dressurpferd TRAJAN IX, Hengst, Rappe, 2002, Hannoveraner, UELN 276331XXXX99807

Dezember 2014

M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6 A	7 A
8	9	10	11	12	13 A	14 A
15 V	16 V	17 V	18 V	19 V	20 V	21 V
22	23	24	25 H	26	27 H	28
29 N	30 N	31 N				

V: CDI Frankfurt vom 17.-21.12.2014 mit Vorbereitung am 15. und 16. Dezember.

Wie das Auslaufjournal mit einer Tabelle geführt werden kann

Für Betriebe mit genutzten Equiden, die einzeln oder an unterschiedlichen oder individuell stets wechselnden Tagen Auslauf erhalten, dürfte sich die Journalführung in Tabellenform anbieten.

Beispiel 4: Journaleinträge in eine Tabelle für zwei Ponys mit Einzelauslauf sowie für zwei nach Tierkategorie zusammengestellte Gruppen

Monat	Equide / Gruppe	Kat.	1	2	3	4	5	6	7	8 → 30/31
November 2014	Gruppe 1	P1	A	A			A	A		A	
	Gruppe 2	P2	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Nearco	P3	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Galoppin	P1	E	E	E	E	E	E	E	E	E
Dezember 2014	Gruppe 1	P1	A	A			A	A	A	A	
	Gruppe 2	P2	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Nearco	P3	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Galoppin	P1	H				A			A	
Januar 2015	Gruppe 1	P1	H	H					A	H	
	Gruppe 2	P2	A	A	A	A	A	A	A	A	A
	Nearco	P3	H	H	A	A	A	A	A	A	A
	Galoppin	P1			A	A					

Gruppe 1 = Reitpferde (vgl. S. 2, Bsp. 1), Gruppe 2 = Jungpferde zur Aufzucht (vgl. S. 2, Bsp. 2). Nearco ist ein elfjähriger, nicht genutzter Ponyhengst und Galoppin ein Reitpony, das im November neu auf den Betrieb kam. Er erhielt im ersten Monat keinen Auslauf, wurde aber täglich geritten oder longiert.

Weil genutzten Equiden an mindestens zwei Tagen pro Woche Auslauf gewährt werden muss (vgl. Art. 61 Abs. 5 TSchV), sind die Sonntage in der Tabelle der besseren Übersicht halber schattiert.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV) und Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (HaustierV)

Art. 2 Abs. 3 Bst. o + p TSchV Begriffe

- o. *Nutzung von Equiden*: die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine;
- p. *Equiden*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel;

Art. 59 Abs. 4 TSchV Haltung von Equiden

⁴ Equiden müssen nach dem Absetzen vom Muttertier bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung in Gruppen gehalten werden.

Art. 61 TSchV**Bewegung**

- ¹ Equiden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf.
- ² Die Auslaufläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 4 zur Verfügung zu stellen.
- ³ Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.
- ⁴ Equiden, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.
- ⁵ Genutzte Equiden müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.
- ⁶ Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen während maximal vier Wochen verzichtet werden, sofern die Equiden während dieser Zeit täglich genutzt werden:
 - a. für neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;
 - b. bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;
 - c. während dem Einsatz im Militärdienst;
 - d. auf Tournee zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.
- ⁷ Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen.

Anh. 5 Ziff. 28 TSchV**Übergangsfristen**

Ziff. 28 Auslauf für genutzte Equiden 5 Jahre am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen: Die kantonale Behörde kann auf Gesuch der Tierhalterin oder des Tierhalters für gewerbsmässige Betriebe, die am 1. Jul 2001 bestanden haben, die Übergangszeit bis spätestens 1. September 2023 verlängern, wenn:

1. die notwendige Auslaufläche wegen fehlender Fläche nicht eingerichtet werden kann,
2. die Equiden in der Regel täglich genutzt werden,
3. der Betrieb mehr als 10 Equiden aufweist, und
4. die übrigen Anforderungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden.

Art. 8 HaustierV**Auslaufjournal**

- ¹ Der Auslauf für angebunden gehaltene Rinder und Ziegen sowie für Equiden ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.
- ² Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.
- ³ Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.
- ⁴ Für Equiden mit dauerndem Zugang zu einer Auslaufläche, die die Mindestabmessung nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 31 TSchV aufweist, muss kein Auslaufjournal geführt werden.
- ⁵ Ausnahmen vom Auslauf für Equiden nach Artikel 61 Absatz 6 Buchstaben a–d TSchV müssen mit Bezeichnung des Grundes und für die Buchstaben c und d unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.